

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Er erscheint jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger pro Quartal M. 1.50 durch die Post M. 1.82 frei in's Haus.

Anzeiger

Inserate nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruffdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erlbach, Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Tirschheim, Ruffsnappel, Grumbach, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 6.

Sonnabend, den 9. Januar 1904.

54. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse setzt sich im Jahre 1904 zusammen wie folgt:

- a. Arbeitgeber.
- Herr Konstantin Schneider, stellv. Vorsitzender,
 - " Fritz Heyne,
 - " Emil Schubert,
 - " Emil Zichoc.
- b. Arbeitnehmer.
- Herr Emil Nidel, Vorsitzender,
 - " Otto Grabner,
 - " Ernst Meier,
 - " Bernhard Röhner.
 - " Wilhelm Müller,
 - " Julius Meier, Schriftführer,
 - " Karl Matthes,
 - Frau Alma Vogel.

Hohenstein-Ernstthal, am 7. Januar 1904.

Allgemeine Ortskrankenkasse.

Emil Nidel.

Koch.

Sächsischer Landtag.

Dresden, 7. Januar.

Heute hielten beide Kammern Sitzungen. In der 1. Kammer erstattete Oberbürgermeister Dr. Schmidt Bericht über die Petition des Vereins für naturgemäße Gesundheitspflege und arbeitslose Heilfunde in Oberlungwitz gegen die Abänderung des § 35 der Gewerbeordnung. Die Petenten führten an, daß die Abänderung dieses § 35, nach welchem auf Antrag der Reichsregierung auch die Ausübung der Heilfunde durch Laien dem Gehege unterliegen soll, nicht nur zu einer Beschränkung der Heilfunde, sondern auch zur Aufhebung eines jeden Verfügungsrechtes über die eigene Person führen müsse. Es liege die Gefahr vor, daß durch die geplante Abänderung die freie Forschung in der Heilweise erdrückt werde. Die Deputation ist der Ansicht, daß die Petition nicht nur weit über das Ziel hinausschieße, sondern auch gänzlich unmotiviert Angriffe und Verdächtigungen gegen den ärztlichen Stand enthalte. Ein beim Landesmedizinalkollegium eingeholtes Gutachten bemerkte hierzu, daß gerade in Sachsen das Kurpfuschertum in einer Weise blühe, daß man es nur mit Freuden begrüßen könne, wenn ihm ein Damm entgegengestellt würde. Die Kammer beschloß antragsgemäß, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ferner ließ man zwei weitere Petitionen auf sich beruhen.

Aus dem Deputationsbericht entnehmen wir noch das Folgende:

In der Deputationsitzung wurde hingewiesen auf die vielen Kurpfuscherverfahren der letzten Jahre und darauf, daß es den Bestreben freistehet, das Gewerbe später weiter auszuüben. Es ist ferner ganz ungewiss, daß viel zahlreicher die Fälle sind, wo die Geschädigten mit Anzeigen zurückhalten. Wenn man anerkennen muß, daß die jetzt bestehende Gesetzgebung nicht hinreichend ist, um die Mißstände zu mindern, so mußte man wohl dazu kommen, auszusprechen, daß eine Gesetzesänderung dringend notwendig sei und der von der Reichsregierung vorgeschlagene Weg ein durchaus gangbarer sein werde. Die Petenten fürchten allerdings, daß die Ärzte und die Behörden eine solche Gesetzesänderung mißbrauchen würden. Aber die Deputation war der Meinung, daß ein jeder Arzt, der sich sehr wohl überlegen werde, einen Laienheilfunden zu denunzieren. Die Entscheidung liegt aber bei den Verwaltungsbehörden, die sich hierbei der größten Sorgfältigkeit befleißigen werden. Die Deputation erachtete es für notwendig, noch den Standpunkt der Regierung zu hören, und es hat deshalb eine zweite Beratung stattgefunden, in welcher 2 Regierungskommissare zugegen waren. Die Regierungsvertreter haben erklärt, das Kurpfuschertum sei in ungeahnter Weise gewachsen, und es hätten sich dadurch viele Mißstände ergeben, die sich gerade in Sachsen in besonders fühlbarer Weise bemerkbar gemacht haben. Die jetzt geltenden Gesetzesvorschriften reichen insofern nicht aus, um den Unzuträglichkeiten erfolgreich

entgegenzutreten zu können. Im Jahre 1901 hätten in Sachsen 1975 Ärzten 945 nichtapprobierte Heilfunde gegenübergestellt.

Die Zweite Kammer erledigte in einer kurzen Sitzung einige Etatkapitel:

Abg. Dr. Vogel (nalk.) betont zum Kapitel 87, daß es angeht, das Chicagoer Theaterbrandes erfreulich sei, zu konstataren, daß in den Dresdner Hoftheatern völlig ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vorhanden seien, doch müsse im Parkett zur Erhöhung der Sicherheit gegenüber einer etwaigen Panik ein Mittelgang geschaffen werden. Abg. Schubert (kon.) teilt mit, daß er die Absicht habe, eine Interpellation einzubringen, durch die die Regierung am Auskunfts darüber erlucht wird, ob die Theaterverhältnisse in Sachsen derartige sind, daß Katastrophen, wie die in Chicago vorgekommene, ausgeschlossen sind.

Zur Wahlrechtsreform.

In der gestrigen Nummer teilten wir bereits die von der Regierung vorgeschlagenen Grundlinien einer Wahlrechtsreform mit. In Aussicht genommen ist hierbei die Wahl von 48 Abgeordneten durch direkte Wahlen (zwei Abteilungen, vertreten durch je 16 Abgeordnete), sowie die weitere Wahl von 35 Abgeordneten, die aus berufständischen Wahlen hervorgehen sollen.

In der Hauptsache trägt das Dekret 24 das Gepräge einer streng wissenschaftlichen Untersuchung, die sowohl das zur Beurteilung der Reformfrage unentbehrliche Material liefert, als auch Beiträge in Gestalt selbständiger Vorschläge hierzu beibringt. Ganz unabhängig von ihrer unmittelbaren Aufgabe ist die Denkschrift als eine verdienstvolle, durch staatsmännliche Gedanken ausgezeichnete Arbeit auf dem Gebiete der Wahlrechtspolitik zu begrüßen.

Die Voraussetzung für die Wahlrechtsreform bildet der Nachweis der Reformbedürftigkeit. Dieser Nachweis ist in überzeugender Weise in der Denkschrift erbracht. Er erstreckt sich in erster Linie auf die Kritik des bestehenden indirekten Wahlverfahrens. Vornehmlich fällt gegen diesen Wahlmodus die sich aus der Wahlstatistik ergebende Tatsache ins Gewicht, daß er politische Interesslosigkeit erzeugt, daß er die Wahlbeteiligung mindert und hemmt und damit die aus allgemeinen staatslichen Gründen nicht erwünschte Wirkung hervorruft, gerade solche Bevölkerungsschichten, deren Teilnahme an der Gestaltung der vaterländischen Geschichte gefördert werden sollte, zur politischen Einflußlosigkeit herabzudrücken. Bei den drei Ergänzungswahlen zum Landtage, die nach dem gegenwärtigen indirekten Wahlverfahren erfolgt sind, betrug die Gesamtwahlbeteiligung 38,9 (im Jahre 1897), 29,8 (1899) und 39,6 (1901) Prozent. In der 1. und 2. Abteilung ist die Wahlbeteiligung zurückgegangen, in der 3. Abteilung hat sie trotz des bereits 1901 beschlossenen vollen Eintritts der Sozialdemokratie nicht wesentlich zugenommen. Von den 285 244 Wah-

berechtigten, die zum Arbeiterstande zu zählen sind, haben bei den Ergänzungswahlen von 1897 bis 1901 insgesamt 95 547 oder 35 Prozent gewählt. Als besonders charakteristisch aber ist hervorzuheben, daß von Beamten und Lehrern unter dem jetzigen Wahlverfahren noch nicht die Hälfte aller Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Es enthält aber mehr als bloße Interesslosigkeit, so urteilt die Denkschrift, wenn von 37 026 öffentlichen Beamten in der 3. Abteilung 20 426, von 3178 Lehrern in der 3. Abteilung 2289 der Wahlurne ferngeblieben sind.

Als ein Moment von durchschlagender Bedeutung gegen das bestehende Wahlrecht bewertet die Denkschrift ferner mit Recht die offenkundige Tatsache, daß seit Einführung des neuen Wahlgesetzes sämtliche Abgeordnete von den Wahlmännern der 1. und 2. Abteilung, und falls die 3. Abteilung überhaupt selbstständig vorging, gegen die Stimmen ihrer Wahlmänner gewählt worden sind. Soweit eine Verständigung stattgefunden hat, ist sie stets zwischen der 1. und 2. Abteilung, und nicht auch zwischen der 2. und 3. Abteilung erfolgt. Da aber die 3. Abteilung über 80 Prozent der Wähler umfaßt, so ergibt sich ohne weiteres, daß ein ganz erheblicher Bruchteil der sächsischen Wähler sich eine ihrem Willen entsprechende Vertretung überhaupt nicht besitzt und unter dem bestehenden System das Wahlrecht weiterer Volksteile nahezu illusorisch geworden ist. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß kein sozialdemokratischer Abgeordneter mehr in den Landtag gewählt worden ist. Bei den Landtagswahlen von 1897 und 1899 konnte der gänzliche Ausfall der Sozialdemokratie mit darauf zurückgeführt werden, daß ein Teil derselben dem neuen Wahlgesetz gegenüber Wahlenthaltung zu üben beschloßen hatte. Aber auch die Wahlen von 1901 lieferten das selbe Ergebnis, obwohl auf dem Leipziger Parteitag zu Pfingsten 1901 der Standpunkt der Wahlenthaltung von allen Seiten aufgegeben worden und die Partei geschlossen und mit Nachdruck in die Wahlbewegung eingetreten war.

Das jetzige Wahlgesetz hat die von der Verfassung gegebene Einteilung in städtische und ländliche Wahlkreise beibehalten. Die Denkschrift kommt indes in ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß 37 städtische und 45 ländliche Wahlkreise, die je einen Abgeordneten zu wählen haben, gegenwärtig der Einwohnerzahl und der Steuerleistungen von Stadt und Land nicht mehr entsprechen. Die ortsanwesende Bevölkerung Sachsens betrug im Jahre 1900 in den Städten 2 102 728, in den Landgemeinden 2 099 488. Ferner haben die sächsischen Städte 1901 insgesamt 27 217 389 Mark, das platte Land nur 11 455 478 M. direkte Staatssteuer aufgebracht. Ferner gibt das jetzige Wahlgesetz gar keine Gewähr, daß die Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung für die Erhaltung entsprechende Vertretung in der Zweiten Kammer erhält. Auch die ländlichen Wahlkreise wählen jetzt, infolge des unaufhaltenden Vordringens der Industrie auf das platte Land, vielfach Nichtlandwirte. Die Zahl der hier gewählten Landwirte ist sogar immer mehr zurückgegangen. Unter den 45 Vertretern der ländlichen Wahlkreise waren in den Landtagen 1899/1900 und 1901/1902 nur 26 Landwirte, und gegenwärtig sitzen in der Zweiten Kammer nur 25 Landwirte.

Das Ergebnis der bisher stizierten Untersuchungen der Denkschrift ist ein negatives; weder empfiehlt sich die Beibehaltung des indirekten Wahlmodus, noch die Differenzierung des Wahlrechts lediglich nach Maßgabe der direkten Steuerleistung, noch die Trennung von Stadt und Land. Der Kritik des bestehenden Wahlrechts folgt nunmehr in der Denkschrift naturgemäß die Festlegung derjenigen allgemeinen Grundsätze, die bei der Wahlrechtsreform an erster Stelle maßgebend sein müssen. Festgestellt wird zunächst, daß das Wahlrecht kein Recht ist, das um seiner selbst willen besteht, daß es nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist; es ist eine öffentliche Funktion, die der Förderung und Erfüllung der jeweiligen Staatszwecke dienen soll. Auch dem Wahlrecht gegenüber ist das oberste Gesetz das allgemeine Staatswohl. Da aber die Aufgaben des Staatswesens nach Zeit und Umständen verschieden sind, so wird sich die Frage nach dem geeignetsten Wahlssysteme stets auch nur für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Staat beantworten lassen. Die Denkschrift sucht deshalb die Frage zu beantworten,

welche Aufgaben dem Königreich Sachsen in gegenwärtiger und nächster Zeit gestellt sind, welche Zusammensetzung die Volksvertretung erfordert, um diese Aufgaben in befriedigender Weise zu lösen und welches Wahlssystem endlich die erforderliche Gewähr für die Erzielung einer so befähigten Volksvertretung bietet. Die Angelegenheiten, mit denen sich der Landtag in erster Linie zu beschäftigen hat, sind hauptsächlich wirtschaftlicher und sozialer Natur. Bei diesen Angelegenheiten werden aber die wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze im Volke ausgelöst, diesen Aufgaben gegenüber ist die staatsbürgerliche Einheit nicht aufrecht zu erhalten, reichen die politischen Parteiunterschiede nicht aus, um das Verhalten des einzelnen zu bestimmen. Heute und in der Folgezeit handelt es sich um die Lösung neuer Gegensätze auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Lohnarbeiterstand, Mittelstand, die Vertreter der Landwirtschaft wie der Industrie befürchten heute den Staat mit Forderungen wegen Sicherung und Besserung ihrer Lage und betreiben eine Auseinandersetzung ihrer Interessen, soweit die e untereinander, sowie mit denen der übrigen Volksteile im Widerstreite stehen. Wenn aber derartige Gegensätze auf parlamentarischem Boden zum Ausdruck gebracht werden sollen, so ist es nicht bloß gerecht, sondern auch unbedingt notwendig, daß die an dem Kampfe beteiligten Volksteile ausreichend vertreten sind. Es widerspricht nicht nur dem natürlichen Gefühl der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern würde geradezu verhängnisvoll sein, wenn diejenigen Volksteile, welche von den Reformbestrebungen unmittelbar angegriffen werden, auf die Dauer nicht mehr imstande wären, im Landtage ihre Sache wirksam zu verteidigen und zu vertreten. Gerade weil die Sozialpolitik den Arbeitgebern fortschreitende Opfer an Geld und Freiheit der Bewegung auferlegt und auferlegen muß, geht es nicht an, daß dies einfach durch Mehrheitsentschlüsse festgelegt wird, ist es notwendig, daß sie gehört werden und ihr Rat und ihre Erfahrung den Weg bezeichnen können, auf welchem die vorwärtsdrängenden Ansprüche der Arbeiterschaft in zweckentsprechender und dabei schonender, die Erhaltung und ruhige Fortentwicklung des Bestehenden nicht gefährdender Weise beachtet werden können. Industrie und Landwirtschaft, bestehende Klassen und Mittelstand müssen gerade unter unseren heutigen Verhältnissen im Landtage vertreten sein. Ebenso müssen aber auch die Lohnarbeiter eine ihrem Willen entsprechende Vertretung haben. Auf die Dauer kann die Fürsorge für die Arbeiterschaft nicht durch einseitige Patronage geschehen, eine solche wäre auch erfolgreiche Sozialpolitik hängt doch davon ab, daß sie durch Verhandlung mit den Arbeitervertretern und wenn möglich unter deren — bisher allerdings oft auch bei wichtigen Verbesserungen verlagter — Mitwirkung betrieben wird.

Es liegt auf der Hand, daß diejenigen Volksteile, die zur Mitarbeit bei der Verhandlung und Lösung der dem sächsischen Staate gegenwärtig und in nächster Zeit gestellten Aufgaben wirtschaftlicher und sozialer Natur an erster Stelle berufen sind, eine angemessene Vertretung im Landtage am sichersten durch berufständische Wahlen erlangen. Die Denkschrift kommt daher zur Empfehlung des berufständischen Wahlsystems, aber dergestalt, daß die Volksvertretung nicht ausschließlich auf berufständischer Grundlage beruht. Gegen die alleinige Vertretung nach Berufsständen sprechen schwerwiegende praktische und prinzipielle Bedenken. Die Denkschrift weist besonders darauf hin, daß eine Organisation der Berufsstände, die als Wahlkörper dienen könnte, bis jetzt nur zum Teil vorhanden ist, daß es insbesondere an einer entsprechenden Organisation des Arbeiterstandes, die gerade für diesen Zweck unentbehrlich wäre, gänzlich gebricht. Ferner ist aber auch der oft wiederholte Einwand nicht von der Hand zu weisen, daß bei einer ausschließlich berufständischen Vertretung leicht das einigende Band des allgemeinen Staatsinteresses durch den Kampf der Sonderinteressen gelockert und gelöst werden könnte. Die Erfahrung lehrt immer wieder, daß berufständische Organisationen die unwillkürliche Neigung haben, ihre besonderen Staatsinteressen gegen das Allgemeininteresse auszuspielen und die Verfolgung dieser Sonderinteressen als ihre eigentliche Aufgabe, als die höher stehende Staatspflicht anzusehen. Auf diese Weise besteht die Gefahr, daß eine solche Volksvertretung nicht die Staats Einheit, sondern den Krieg aller gegen alle verwirklichen würde.

Die Denkschrift empfiehlt daher ein kombiniertes Wahlssystem: 48 Abgeordnete sollen durch Abteilungs-